



Hinweise für EU-Bürger

Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Die Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger/innen sowie für Angehörige aus EWR-Staaten ist zum 29. Januar 2013 abgeschafft worden. Durch die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes stellt die Ausländerbehörde ab 29. Januar 2013 keine Freizügigkeitsbescheinigungen mehr aus.

Unionsbürger/innen können weiterhin nach einem fünfjährigen Aufenthalt eine Daueraufenthaltsbescheinigung beantragen.

Einreise und Aufenthalt von EU- und EWR-Bürgern und ihren Familienangehörigen

Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) ermöglicht die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ohne Visum oder Aufenthaltserlaubnis.

Die Freizügigkeitsbestimmungen gelten für Staatsangehörige dieser Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Gemäß § 2 Abs. 2 FreizügG/EU sind unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt:

- Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
- Unionsbürger, die – ohne sich niederzulassen – als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
- Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
- nicht erwerbstätige Unionsbürger, die über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen,
- Familienangehörige, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder zu ihm nachziehen und sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen,
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet einen **gültigen Pass oder Passersatz** zu besitzen und ihn beim Grenzübertritt mitzuführen sowie den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

Die Wohnsitznahme im Bundesgebiet sowie jeder Wohnsitzwechsel ist bei der örtlich zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) innerhalb von einer Woche anzuzeigen.

Erwerbstätigkeit:

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen benötigen **keine gesonderte Arbeitserlaubnis**.

Ausnahme:

Bis zum 31.12.2013 gelten Sonderregelungen für Staatsangehörige aus **Bulgarien** und **Rumänien**. Sofern im Einzelfall noch kein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, benötigen Staatsangehörige aus **Bulgarien** und **Rumänien** eine Arbeitserlaubnis von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), wenn sie als unselbständig Beschäftigte arbeiten. Wer als Selbständiger arbeitet, benötigt keine Arbeitserlaubnis.

Seit 01.01.2012 ist die Arbeitserlaubnispflicht entfallen für bulgarische und rumänische Hochschulabsolventen (und deren Familienangehörige) für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung, sowie für Auszubildende, die eine qualifizierte betriebliche Ausbildung absolvieren.

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen bulgarische und rumänische Arbeitnehmer, die sich bereits seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten. Studentische Aufenthaltszeiten können nur bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

Fragen zum Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU beantwortet die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) unter der zentralen Rufnummer: **0228 713-2000**

Allgemeine Informationen über das Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU sowie das *Merckblatt 7* das über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren auch für besondere Personengruppen (z.B. Saisonbeschäftigte, Haushalthilfen) informiert, sind im Internet abrufbar unter:

www.arbeiten-in-deutschland.de